

Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten

Vermögensverwaltungsgesellschaften versuchen, die Interessen ihrer Kunden, Aktionäre und Mitarbeitenden zu wahren und in Einklang zu bringen. Trotzdem lassen sich Interessenkonflikte nicht immer völlig ausschliessen. In Übereinstimmung mit Art. 7c Abs. 2 und Art. 20 des Vermögensverwaltungsgesetzes (VVG) sowie Art. 12 b der Vermögensverwaltungsverordnung (VVO) informiert Anchorage Asset Management AG (nachfolgend «Anchorage») über die Massnahmen im Umgang mit möglichen Interessenkonflikten.

Interessenkonflikte können sich ergeben zwischen Anchorage, der Geschäftsleitung und Mitarbeitenden und allenfalls vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen Personen, die mit Anchorage bzw. Kunden der Anchorage verbunden sind.

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen zum Beispiel die Beratung, Auftragsausführung, die Vermögensverwaltung oder Finanzanalyse beeinflussen, haben wir bei Anchorage alle Mitarbeitenden auf hohe ethische Standards verpflichtet. Wir erwarten jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmässiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und insbesondere die Wahrung der Kundeninteressen.

Zur Vermeidung von möglichen Interessenkonflikten sind folgende Massnahmen getroffen worden:

- Schaffung einer Compliance-Funktion, welche für die Identifikation, Vermeidung und das Management möglicher Interessenkonflikte zuständig ist. Falls notwendig, ergreift diese angemessene Massnahmen
- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses in der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung, z. B. durch Genehmigungsverfahren für neue Produkte
- Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung
- Die Abgrenzung von Geschäftsbereichen voneinander und gleichzeitige Steuerung des Informationsflusses untereinander. Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen
- Organe und Mitarbeitende, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können, werden identifiziert und sind zur Offenlegung all ihrer Geschäfte in Finanzinstrumente verpflichtet
- Regelung bezüglich der Eigengeschäfte
- Regelung über die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen
- Bei Ausführung von Aufträgen handeln wir gemäss unserer «Best-Execution-Policy» bzw. gemäss den Weisungen der Kunden
- Höhere Gebühreneinnahmen führen nicht automatisch zu mehr Lohn
- Laufende Schulungen in- und extern
- Interessenkonflikte, die sich nicht vermeiden lassen, werden gegenüber den betroffenen Kunden vor einem Geschäftsabschluss oder einer Beratung offengelegt
- Im Rahmen der Tätigkeit der Portfolioverwaltung (Art. 16 Abs. 5 VVG) ist es Anchorage nicht gestattet, für die Erbringung der Dienstleistung an die Kunden Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nicht-monetäre Vorteile einer dritten Partei anzunehmen und zu einzubehalten. Sollte Anchorage monetäre Zuwendungen erhalten, so werden jene in vollem Umfang an die betreffenden Kunden weitergeleitet. Anchorage wird Kunden über die weiter geleiteten monetären Zuwendungen informieren. Kleinere nicht-monetäre Vorteile, die die Servicequalität für den Kunden verbessern können und die von ihrem Umfang und ihrer Art her die Kundeninteressen nicht beeinträchtigen, sind grundsätzlich zulässig und werden durch Anchorage den Kunden gegenüber offengelegt
- Auch in von uns erstellten oder verbreiteten Finanzanalysen informieren wir über relevante potenzielle Interessenkonflikte